

## **Garantiebedingungen – Spielelemente der Gesellschaft SAPEKOR s.r.o.**

Gültigkeit ab: 22.11.2017

Die Gesellschaft SAPEKOR s.r.o. (weiter nur „Hersteller“) erklärt, dass alle Spielhäuschen und ihre Baugruppen, Klettergerüste, Schaukeln und anderen Spielelemente (weiter nur „Spielelemente“) im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen gemäß den Normen EN 1176-1:2008, EN 1176-2:2008, EN 1176-3:2008, EN 1176-4:2008, EN 1176-5:2008, EN 1176-6:2008, EN 1176-10:2008, EN 1176-11:2008 mit der dort abgegrenzten Charakteristik für Spielelemente und ferner mit den exakten Abmessungen und den seitens des Herstellers einzuhaltenden Größen der Öffnungen, Kriechgänge und Durchgänge hergestellt sind. Das oben Angeführte ist auch anhand der Zertifikate, über welche der Hersteller verfügt, nachgewiesen. Dem Käufer wird das Dokument, welches bescheinigt, dass die gelieferten Spielelemente im Einklang mit den oben angeführten, europäischen Normen (EN) hergestellt sind, gemeinsam mit der zugestellten Ware übergeben. Die Zertifikate werden dem Käufer auf Verlangen geliefert.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Hinweise des Herstellers, die in den einschlägigen Dokumenten angeführt sind (diese Dokumente werden dem Käufer spätestens mit der Zustellung der Ware übergeben), und zwar:

- Hinweise für den Umgang, den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung vom 24.10.2017,
- Montageanleitung (im Falle der Sicherstellung der Montage durch den Käufer),
- Katalogblätter der einzelnen Spielelemente,
- diese Garantiebedingungen,

gewährt der Hersteller für die Spielelemente eine Qualitätsgarantie (die Spielelemente sind für die Dauer der Garantie für die Verwendung zum vereinbarten Zweck geeignet und behalten die vereinbarten Eigenschaften; sofern der Zweck und die Eigenschaften nicht vereinbart sind, bezieht sich die Garantie auf den üblichen Zweck und die üblichen Eigenschaften):

- 1) für die Dauer von zehn Jahren: für das Nichtdurchrosten und die Festigkeit der Konstruktion, wobei unter der Konstruktion die Edelstahlrohre und -profile zu verstehen sind,
- 2) für die Dauer von zwei Jahren: für die sonstigen Teile.

Die Garantiefrist beginnt mit jenem Tage zu laufen, an welchem:

a) die Montage des Spielelements auf dem Spielplatz, ggf. an einem anderen Ort (sofern die Montage durch den Hersteller ausgeführt wird), sowie die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Hersteller und den Käufer erfolgten,

b) der Käufer die vorgeschriebenen (gemäß den Spezifikationen in der Montageanleitung angefertigten) Fotografien von der Montage sendete und ihm rückwirkend per E-Mail bestätigt wurde, dass die angefertigten Fotografien in Ordnung sind. Das Spielelement ist spätestens binnen 3 Monate ab seinem

Kauf zu montieren, sofern im Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Käufer nicht anders angeführt, wobei als Tag des Kaufs des Spielelements der Tag der Übernahme des Spielelements erachtet wird – Datum und Unterschrift des Käufers auf dem Lieferschein.

Als Garantieschein dient der steuerliche Beleg (Rechnung).

Die Garantie wird (wie oben angeführt) nur dann gewährt, wenn der Käufer alle Hinweise des Herstellers (laufend) erfüllt und bzgl. der verlangten Kontrollen Aufzeichnungen im von ihm zu besorgenden Betriebsjournal führt. Bei den Spielelementen hat der Käufer eine Jährliche Hauptkontrollen (Garantieprüfung) zu gewährleisten, wobei der Hersteller bzw. eine seitens des Herstellers geschulte Person zur Durchführung dieser Durchsicht berechtigt ist, gegebenenfalls eine andere Person befugt, die in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften über eine entsprechende Zulassung zur Kontrolle von Kinderspielplätzen verfügt.

**Typen der Kontrollen:**

Sichtkontrollen – wöchentlich (die befähigte Person bestimmt der Betreiber).

Betriebskontrollen – min. einmal in 3 Monaten (die befähigte Person bestimmt der Betreiber).

Jährliche Hauptkontrollen (Garantieprüfung) – ist der Hersteller oder eine durch diesen geschulte Person, gegebenenfalls eine andere Person befugt, die in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften über eine entsprechende Zulassung zur Kontrolle von Kinderspielplätzen verfügt.

Alle Kontrollen sind gemäß der Norm EN 1176-1,7:2008 und den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen.

Eine Reklamation wird ohne Weiteres in jenem Falle abgelehnt, wenn kein Betriebsjournal mit allen Aufzeichnungen zu den durchgeführten Kontrollen geführt wird.

**Hinweis für den Käufer:**

Instandsetzungen und Abänderungen der Spielelemente darf lediglich der Hersteller, ggf. eine seitens des Herstellers geschulte Firma ausführen.

**Die Garantie bezieht sich nicht auf:**

- Mängel der Spielelemente, die aus der unsachgemäßen Montage der Spielelemente, mit Ausnahme der durch den Hersteller durchgeführten Montage, aus der unsachgemäßen Manipulation mit den Spielelementen, aus dem unsachgemäßen Umgang und der unsachgemäßen Nutzung resultieren,
- Mängel der Spielelemente, die aus der Beschädigung durch einen äußeren Eingriff (Vandalismus, Devastation) resultieren,
- Mängel der Spielelemente, die aus der Beschädigung durch eine Naturkatastrophe resultieren,

Gesellschaft eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Ostrava (Abschnitt C, Einlage 56813)

---

- Mängel der Spielelemente, die aus der Verwendung zu anderen, als zu den seitens der Produktion vorgesehenen Zwecken resultieren,
- Mängel der Spielelemente, die aus einer mechanischen Beschädigung während der Benutzung,
- Mängel der Spielelemente, die aus der Beschädigung bei der Benutzung durch unbefugte Personen resultieren, wobei jede Spielbaugruppe, ggf. jedes Spielelement der Reihe SAPrimo, ein Katalogblatt hat, welches die Altersgruppe, für welche das Spielelement bestimmt ist, die Anzahl der Benutzer, die Belastung angibt,
- Mängel der Spielelemente, die aus der natürlichen Abnutzung, der Alterung des Materials und der Einwirkung der klimatischen Bedingungen resultieren (Verfärbung des Edelstahls, Änderung der Farbe und zunehmende Sprödigkeit der \*HDPE-Platten, Verschleiß der Verbindungsmaterialien),
- Mängel der Spielelemente, die aus dem Durchscheuern der Ketten an den Schaukeln sowie an den Kunststoff- und Stahlösen an jenen Netzen resultieren, die einem natürlichen Verschleiß infolge der üblichen Nutzung ausgesetzt sind,
- Mängel der Spielelemente, die aus der Verwendung jedweder Anstriche resultieren,
- Mängel der Spielelemente, die aus der unsachgemäßen Behandlung der Edelstahlkonstruktionen resultieren,
- Mängel der Spielelemente, die aus, seitens des Herstellers nicht genehmigten Instandsetzungen und Abänderungen der Spielelemente resultieren.

Sollte der Käufer am Spielelement im Verlaufe der Garantiefrist einen Mangel entdecken, hat er in der Garantiefrist das Recht, das Spielelement zu reklamieren. Die Reklamation hat der Käufer mittels schriftlicher (durch die Post zugestellter) Bekanntgabe an den Sitz des Herstellers ohne unnötigen Aufschub nach der Feststellung des Mangels geltend zu machen. Das Reklamationsblatt muss das Datum der Übernahme des Spielelements, die Bezeichnung des Spielelements, die reklamierte Menge, die Beschreibung des Mangels, Fotografien, ggf. ein Video, die den Mangel des Spielelements veranschaulichen, enthalten. Im Falle der durch den Käufer in Selbsthilfe durchgeführten Montage sind Fotografien von der Montage beizubringen. Ebenso darf auch der Vorschlag bzgl. der Erledigung der Reklamation nicht fehlen. Beizufügen sind auch der Lieferschein und die Rechnung.

Der Hersteller verpflichtet sich, die Reklamation zum frühestmöglichen Termin zu erledigen, und zwar spätestens binnen 30 Kalendertagen ab der Entgegennahme der Reklamation. Lehnt der Hersteller die Reklamation in der so festgelegten Frist nicht ab, ist er binnen 60 Tagen ab der Zustellung der Reklamation verpflichtet, den Mangel zu beheben, und zwar durch die Reparatur oder durch Gewährung eines tadellosen Spielelements oder seines Bestandteils. Der Hersteller weist darauf hin, dass seine Pflicht lediglich die Behebung des Mangels ist, wobei der nicht verpflichtet ist, jedwede anderen Kosten, die dem Käufer ggf. entstehen könnten, zu erstatten.

\*Anm. HDPE-Platten - Platten aus hochdichtem Polyethylen

**SAPEKOR s.r.o.**

Lípová 1128  
737 01 Český Těšín  
Tschechische Republik



Gesellschaft eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Ostrava (Abschnitt C, Einlage 56813)

---